



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 64 vom 9. September 2024

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg**

**Vom 10. Juli 2024**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. August 2024 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 10. Juli 2024 auf der Grundlage von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 10. Juli 2024 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.Sc.).

## Ergänzende Bestimmungen zur PO B.Sc.

### Zu § 1

#### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

##### Zu § 1 Absatz 1:

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (kurz Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre) vermittelt die theoretischen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, wesentliche Forschungsergebnisse, vertiefte Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen sowie allgemeine fachbezogene Schlüsselqualifikationen. Das Studium vermittelt den Studierenden

- a) die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten;
- b) die Fähigkeit, wirtschaftliche Fragestellungen im Berufsleben mit Hilfe der wissenschaftlichen Methoden der Betriebswirtschaftslehre selbständig zu analysieren sowie
- c) die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln in Wirtschaft und Verwaltung.

##### Zu § 1 Absatz 4:

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird von der Fakultät für Betriebswirtschaft durchgeführt.

### Zu § 3

#### Studienfachberatung

##### Zu § 3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an der Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt.

### Zu § 4

#### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (ECTS)

##### Zu § 4 Absatz 1:

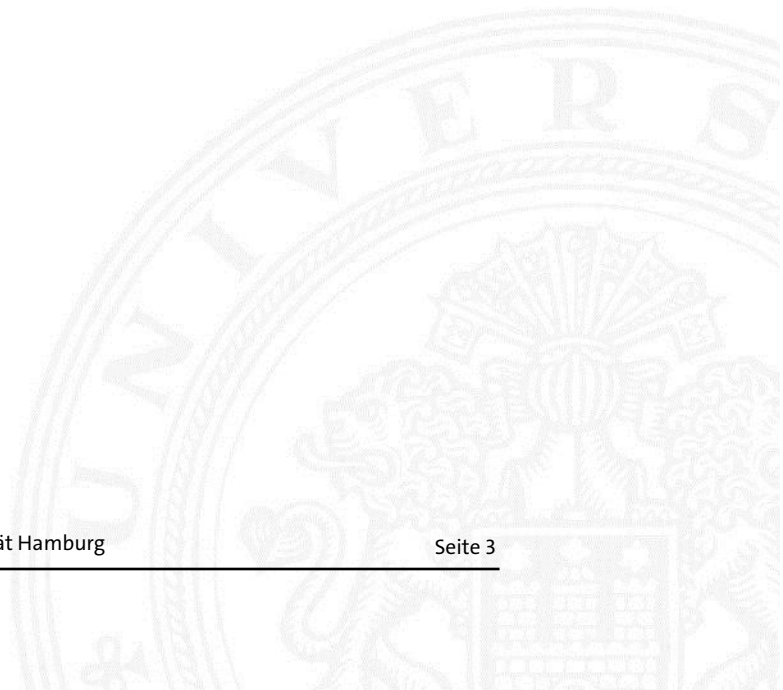
Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst 180 Leistungspunkte (ECTS); diese verteilen sich auf die Teilbereiche des Studiums wie folgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Wirtschaftswissenschaftlicher Teil                 | 135 ECTS |
| b) Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) | 27 ECTS  |
| c) Freier Wahlbereich                                 | 18 ECTS  |

##### Zu § 4 Absatz 2:

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre kann nur im Wintersemester begonnen werden. Pflichtmodule werden in der Regel einmal im Jahr angeboten.

- (2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gliedert sich in eine viersemestrige Phase mit Pflichtmodulen (1. Studienphase) sowie in eine zweisemestrige Phase (2. Studienphase), in der die Studierenden einen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt aus einem vorgegebenen Katalog studieren (Wahlpflichtmodule), Module im Freien Wahlbereich belegen und die Bachelorarbeit schreiben.



<b>Übersicht über die Studienstruktur im Bachelorstudiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre</b>					
<b>1. Semester</b>	Entrepreneurship and Digital Transformation (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Einführung in die betriebswirtschaftliche Forschung (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Hausarbeit	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Einführung in die VWL (3 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Mathematik I (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam
<b>2. Semester</b>	Grundlagen der Unternehmensrechnung (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Rechnerpraktikum (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Personalmanagement (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Mikroökonomik (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Mathematik II (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam
<b>3. Semester</b>	Bilanzen (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Wirtschaftsprivatrecht (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Empirische Wirtschaftsforschung (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Makroökonomik (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Statistik I (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam
<b>4. Semester</b>	Marketing (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Investition und Finanzierung (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Produktion und Logistik (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam	Grundlagen des Operations Research (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder elektronische Prüfung	Statistik II (4 SWS/6 ECTS) PM, PA: Klausur oder Take-Home-Exam
<b>5. Semester</b>	Schwerpunktfachmodul 1 (z.B. 4 SWS/6 ECTS) WPM, PA: *	Schwerpunktfachmodul 2 (z.B. 4 SWS/6 ECTS) WPM, PA:	Schwerpunktfachmodul 3 (z.B. 4 SWS/6 ECTS) WPM, PA: *	Freies Wahlmodul 1 (z.B. 4 SWS/6 ECTS) WM: **	Freies Wahlmodul 2 (z.B. 4 SWS/6 ECTS) WM: **
<b>6. Semester</b>	Schwerpunktfachmodul 4 (z.B. 4 SWS/6 ECTS) WPM, PA: *	Schwerpunktfachmodul 5 (z.B. 4 SWS/6 ECTS) WPM, PA: *	Bachelorarbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit/ 12 ECTS)	Freies Wahlmodul 3 (z.B. 4 SWS/6 ECTS) WM: **	

PA: Prüfungsart, PM: Pflichtmodul, WPM: Wahlpflichtmodul, WM: Wahlmodul

\*: Eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 4. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

\*\*: Je nach Ausbringung in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge, bei Wahl von BWL-Modulen: eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 4. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Zu § 4 Absätze 3 und 4:**

Eine Auflistung und Beschreibung aller Module findet sich im Modulhandbuch, das auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht wird.

- (1) Modulstruktur des wirtschaftswissenschaftlichen Teils des Bachelorstudiengangs
  - a) In der ersten Studienphase (1. und 2. Studienjahr) müssen insgesamt 120 ECTS in Pflichtmodulen erworben werden.
  - b) In der zweiten Studienphase (3. Studienjahr) müssen 60 ECTS erworben werden. Die zweite Studienphase umfasst:
    - i. ein betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach,
    - ii. den Freien Wahlbereich sowie
    - iii. eine neunwöchige Bachelorarbeit.
  - c) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer sind:
    - i. Angewandte Statistik & Data Science
    - ii. Finanzierung, Banken und Versicherung
    - iii. Management
    - iv. Management im Gesundheitswesen
    - v. Marketing
    - vi. Operations & Supply Chain Management
    - vii. Wirtschaftsinformatik
    - viii. Wirtschaftsprüfung und Steuern
  - d) Der für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft zuständige Prüfungsausschuss kann die Neuaufnahme oder die Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog beschließen. Über diesbezügliche Beschlüsse sind die Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren. Bei der Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog wird sichergestellt, dass Studierenden, die bereits ECTS in diesem Schwerpunktfach erworben haben, der ordnungsgemäße Abschluss dieses Schwerpunktfaches ermöglicht wird.
  - e) Im gewählten Schwerpunktfach müssen (Wahlpflicht-)Module im Umfang von 30 ECTS erfolgreich absolviert werden. Davon müssen 6 ECTS im Rahmen eines Seminars erbracht werden. Seminare haben stets einen Umfang von 6 ECTS. Bei der Wahl der Module im Schwerpunkt ist ein Überschreiten der erforderlichen 30 ECTS um bis zu maximal 3 ECTS zulässig, um die Kombination möglichst vieler Module zu ermöglichen.
  - f) Im Freien Wahlbereich müssen 18 ECTS erworben werden. Hierzu können die Studierenden aus allen Wahlmodulen des fünften und sechsten Fachsemesters der Fakultät für Betriebswirtschaft wählen mit Ausnahme der Seminare. Zusätzlich können Module aus dem Universitätsweiten Freien Wahlbereich gewählt werden. Sofern es beim gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach durch die absolvierten Wahlpflichtmodule zu einer Überschreitung (maximal 3 ECTS) von 30 ECTS kommt, verringert sich der Umfang des Freien Wahlbereichs um die entsprechende Leistungspunktezahl.
  - g) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS.
  - h) Der Erwerb von ECTS, die für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre nicht erforderlich sind, ist ausgeschlossen.

- i) In jedem Schwerpunktfach werden pro Studienjahr Vorlesungs-/Übungs-Module und ein Seminarmodul im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS angeboten oder eine Queranrechnung aus anderen Schwerpunkten von maximal 12 ECTS ermöglicht. Eine Queranrechnung von Seminaren ist ausgeschlossen.
- (2) Modulstruktur des ABK-Bereichs
- Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen im Gesamtumfang von 27 LP werden in den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen vermittelt:  
In dem Modul „Einführung in die VWL“ beträgt der ABK-Anteil 1 LP. In den folgenden Modulen beträgt der ABK-Anteil jeweils 2 LP:
- a) Im ersten Fachsemester: „Einführung in die betriebswirtschaftliche Forschung“, „Mathematik I“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“
  - b) Im zweiten Fachsemester: „Grundlagen der Unternehmensrechnung“, „Personalmanagement“, „Mathematik II“, „Rechnerpraktikum“
  - c) Im dritten Fachsemester: „Empirische Wirtschaftsforschung“, „Bilanzen“, „Statistik I“
  - d) Im vierten Fachsemester: „Investition und Finanzierung“, „Statistik II“
  - e) Im sechsten Semester: Seminarmodul im Schwerpunkt

## **Zu § 5**

### **Lehrveranstaltungsarten**

#### **Zu § 5 Absatz 4:**

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Anwesenheitspflicht gilt aus hochschuldidaktischen Gründen für Seminare wegen ihres interaktiven Charakters sowie für Kolloquien mit einem interaktiven Charakter. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung eines Moduls. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

## **Zu § 10**

### **Fristen und Anzahl von Modulprüfungen**

#### **Zu § 10 Absatz 1:**

In Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen nur einmal angeboten. In diesem Fall bestehen Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module diese Regelung greift, beschließt der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert. Die Studierenden sollen in jedem Modul jeweils die erste Prüfungsmöglichkeit bzw. im Falle einer zunächst nicht bestandenen Prüfungsleistung die erste Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung wahrnehmen.

## **Zu § 13**

### **Studienleistungen und Modulprüfungen**

#### **Zu § 13 Absatz 1:**

In folgenden Modulen kann das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung sein, um an der Modulprüfung teilzunehmen: „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „Einführung in die VWL“, „Rechnerpraktikum“, „Mikroökonomik“, „Makroökonomik“, „Produktion und Logistik“, „Grundlagen des Operations Research“, „Medienmanagement“, „Fortgeschrittenen-Kolloquium zum OSCM“, „Modellierung von Informationssystemen“, „E-Business“, „Enterprise Resource Planning“, „Einführung in das objektorientierte Programmieren“ und „IT-Entrepreneurship“. Art und Umfang der Studienleistungen und ob das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung ist, werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Zu § 13 Absatz 4:**

Die Prüfungsarten sind in diesen Bestimmungen zu § 4 Absatz 2 festgelegt.

**Zu § 13 Absatz 5:**

Die Sprache der jeweiligen Modulprüfung entspricht der Sprache der Lehrveranstaltung.

**Zu § 14**

**Bachelorarbeit**

**Zu § 14 Absatz 6:**

Die Bachelorarbeit wird nach Absprache zwischen der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer und der bzw. dem Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

**Zu § 15**

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

**Zu § 15 Absatz 1:**

Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestandenem Modulprüfung um maximal 0,7 verbessert werden.

**Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, so wird die Note des Moduls als ein mit Hilfe der Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Noten für Teilleistungen berechnet.

**Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:**

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung werden die Noten der Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit mit der Anzahl ihrer ECTS gewichtet. Für den Fall, dass von der Möglichkeit zu § 4 Absätze 3 und 4 lit. e) und f) Gebrauch gemacht wird und die erforderlichen 30 ECTS um bis zu 3 ECTS überschritten werden, wird die Note für das Schwerpunktfach auf der Basis der Module mit den bestandenen Noten im Umfang von 30 ECTS berechnet. Noten aus dem Freien Wahlbereich und des Moduls „Einführung in die betriebswirtschaftliche Forschung“ gehen nicht in die Gesamtnote ein. Prüfungsleistungen aus dem Freien Wahlbereich können mit Noten ausgewiesen werden.

**Zu § 17**

**Täuschung, Ordnungsverstoß**

Die Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz (KI) gemäß dem „Leitfaden zum Umgang mit KI-Tools in Bachelor-, Master- und Seminararbeiten“ der Fakultät für Betriebswirtschaft in der zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. der Anmeldung zur Arbeit geltenden Fassung ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht von der Prüferin bzw. dem Prüfer ausgeschlossen wird.

veröffentlicht am 9. September 2024

**Zu § 23  
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Hamburg, den 9. September 2024  
**Universität Hamburg**

